

Prüfungsordnung der Fachbereiche 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering und 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences für den internationalen Bachelor-Studiengang Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik) vom 06.05.2009 und 13.05.2009, zuletzt geändert am 24.10./21.11.2012

hier: Änderung vom 04.12./18.12.2013

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Fachbereiche 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering und 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences am 04. Dezember 2012 und am 18. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009) zuletzt geändert am 16.10.2013 (veröffentlicht am 25.11.2013 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der FH Frankfurt am Main) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 21. Juli 2014 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1.

In § 8 wird der folgende Satz ersatzlos gestrichen:

„Für die Umrechnung der Noten von ausländischen Hochschulen findet die modifizierte Bayerische Formel Anwendung.“

2.

In der Anlage 4 zur Prüfungsordnung „Praxisordnung“ wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2

„Die Praxisphase umfasst 13 Wochen praktische Tätigkeit ohne Unterbrechung sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Wird sie aus betriebsbedingten Gründen unterbrochen, verlängert sie sich entsprechend.“

wird ersetzt durch:

„Die Praxisphase umfasst mindestens 22 Wochen praktische Tätigkeit ohne Unterbrechung. Wird sie aus betriebsbedingten Gründen unterbrochen, verlängert sie sich entsprechend.“

b) § 2 Abs. 3

„Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Mitte und nach Abschluss der Praxisphase statt.“

wird ersetzt durch:

„Die Lehrveranstaltung zur Praxisphase findet in der Regel nach Abschluss der praktischen Tätigkeit statt.“

c) § 2 Abs. 5

„Die Praxisphase beginnt jährlich zwischen dem 1.3. und dem 1.4. des Jahres.“

wird ersetzt durch:

„Die Praxisphase kann jederzeit begonnen werden, sofern die in der Prüfungsordnung definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird empfohlen, dem Curriculum entsprechend die Praxisphase zu Anfang des Sommersemesters zu beginnen.“

d) § 2 Abs. 6

„In Ausnahmefällen ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein anderer Zeitraum möglich.“

entfällt.

e) § 3

„§3 Ziele und Inhalte der Praxisphase und der Begleitveranstaltungen“

wird ersetzt durch:

„§3 Ziele und Inhalte der Praxisphase und der Begleitveranstaltung“

f) § 3 Abs. 2

„Die Ziele der Praxisphase sollen durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem definierten Projekt erreicht werden.“

wird ersetzt durch:

„Die Ziele der Praxisphase sollen durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem oder mehreren definierten Projekten erreicht werden.“

g) § 3 Abs. 3

„Schwerpunkte der Projekte sollen auf einem der folgenden Gebiete liegen:

qualifizierte teamgebundene Mitarbeit in einem Projekt

mindestens ein Arbeits-/ Projektschwerpunkt auf folgenden Gebieten:

- Systemanalyse
- Projektierung
- betrieblicher Einsatz von Standardsoftware
- Systemanalyse, Entwicklung von Konzepten für Anwendungssysteme und ihren Einsatz“

wird ersetzt durch:

„Schwerpunkte der Projekte sollen auf mindestens einem der folgenden Gebiete liegen:

- Systemanalyse
- Projektierung
- betrieblicher Einsatz von Standardsoftware
- Entwicklung von Konzepten für Anwendungssysteme und ihren Einsatz“

h) § 3 Abs. 4

„Ziel der Begleitveranstaltungen ist es, die Studierende oder den Studierenden bei der Durchführung der Praxisphase zu unterstützen und aktuelle Probleme und formale Fragen der Praxisphase zu klären. In den Veranstaltungen soll eine Verknüpfung zwischen den in der Praxis gewonnen Kenntnissen und Erfahrungen und den vermittelten Lehrinhalten hergestellt werden.“

wird ersetzt durch:

„In der Lehrveranstaltung zur Praxisphase soll eine Verknüpfung zwischen den in der Praxis gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen und den vermittelten Lehrinhalten hergestellt werden.“

i) § 3 Abs. 5

„Zur Teilnahme an den Begleitveranstaltungen ist die oder der Studierende verpflichtet.“

wird ersetzt durch:

„Zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Praxisphase ist die oder der Studierende verpflichtet.“

j) § 3 Abs. 6

„Die Durchführung der Praxisphase in Betrieben, Unternehmen oder Institutionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist erwünscht. Ist in diesem Fall der Besuch der Begleitver-

anstaltungen im Zeitraum der Praxisphase nicht möglich, so muss während der Praxisphase ein ausführlicher Bericht für den Praxis-Beauftragten erstellt und diesem bis zur Mitte des Praxiszeitraums zugestellt werden. Der Besuch der Begleitveranstaltung nach Abschluss der Praxisphase, einschließlich des dafür zu erstellenden Berichts bleibt davon unberührt.“

wird ersetzt durch:

„Die Durchführung der Praxisphase in Betrieben, Unternehmen oder Institutionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist erwünscht.“

k) § 4

Der gesamte Paragraph wird ersetzt durch:

„§ 4 Zulassung zur Praxisphase

(1) Die oder der Studierende beantragt beim Praxis-Referat die Zulassung zur Praxisphase.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase sind:

1. Nachweis von 120 ECTS-Punkte aus vorangegangenen Modulen,
2. Vorlage eines Ausbildungsvertrags, falls keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 2.1 mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen wurde und
3. Vorlage des zum Ausbildungsvertrag gehörigen Ausbildungsplans nach Anlage 2.2.

(2) Die Praxisphase kann erst nach der Zulassung durch das Praxisreferat begonnen werden.“

l) § 5

Der gesamte Paragraph wird ersetzt durch:

„§ 5 Praxis-Referat und Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragter

(1) Der Prüfungsausschuss ist für Zulassung, Organisation und Anerkennung der Praxisphase zuständig. Die Durchführung des Praxissemesters wird durch das Praxisreferat in Verbindung mit der Praxisbeauftragten oder dem Praxisbeauftragten begleitet.

(2) Das Dekanat benennt eine Professorin oder einen Professor als Praxis-Beauftragte oder Praxis-Beauftragten.“

m) § 6

Der Paragraph wird ergänzt um:

- „- Zulassung zur Praxisphase,
- Genehmigung des Vertrags für die Praxisphase, der zwischen der Praxisstelle und den Studierenden geschlossen wird, sowie des von der Praxisstelle erstellten Ausbildungsplans,
- Koordinierung in allen grundsätzlichen Fragen der praktischen Tätigkeit an der Praxisstelle und der Betreuung durch die Fachhochschule,
- Anerkennung der Nachweise für die Praxisphase,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu Betrieben, Unternehmen oder Institutionen, vor allem zur Gewinnung neuer Praxisplätze,

- Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Praxisphase.“

n) § 7 Abs. 2

„Die Praxisphase wird durchgeführt

1. in Praxisstellen, mit denen ein entsprechender Rahmenvertrag durch die Fachhochschule geschlossen wurde (Muster in Anlage 2.1), und/oder
2. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag entsprechend dem Muster in Anlage 2.2 abschließen, oder
3. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen individuellen Ausbildungsvertrag abschließen, dem der Prüfungsausschuss in jedem Einzelfall zustimmen muss.“

wird ersetzt durch:

„Die Praxisphase wird durchgeführt

1. in Praxisstellen, mit denen ein entsprechender Rahmenvertrag durch die Fachhochschule geschlossen wurde (Anhang A dieser Praxisordnung), und/oder
2. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag entsprechend dem Muster in Anhang B dieser Praxisordnung abschließen, oder
3. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen unter dem Genehmigungsvorbehalt durch das Praxisreferat stehenden praxisstellenspezifischen Ausbildungsvertrag abschließen.“

o) § 7 Abs. 3

„(f) Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- (a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
- (b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- (c) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
- (d) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie über die Leistungen der oder des Studierenden enthält,
- (e) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.“

wird ersetzt durch:

„(f) Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxisreferat anzuzeigen.“

2. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- (a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
- (b) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,

(c) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie über die Leistungen der oder des Studierenden enthält,

(d) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.“

p) § 9

„§ 9 Praxisberichte“

wird ersetzt durch:

„§ 9 Praxisbericht“

q) § 9 Abs. 1

„Während der Praxisphase ist ein Bericht für die Begleitveranstaltungen anzufertigen und abzugeben. Wird die Praxisphase im Ausland absolviert, sind zwei Berichte anzufertigen einer in der Mitte der Praxisphase und einer am Ende.“

wird ersetzt durch:

„Während der Praxisphase ist ein Bericht für die Lehrveranstaltung zur Praxisphase anzufertigen. Der Bericht soll den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben. Der Bericht ist rechtzeitig vor der Lehrveranstaltung zur Praxisphase dem Seminarleiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Praxisphase an der Fachhochschule auszuhängen. Fehlerhafte und mangelhafte Berichte müssen verbessert werden. Zusätzlich ist ein Vortrag in der Lehrveranstaltung zur Praxisphase zu halten.“

r) § 9 Abs. 2

„Der Fachbericht wird/werden von der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen geprüft und abgezeichnet. Die Einhaltung der Verschwiegenheit ist zu überprüfen.“

wird ersetzt durch:

„Der Fachbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen geprüft und abgezeichnet. Die Einhaltung der Verschwiegenheit ist zu überprüfen.“

s) § 9 Abs. 3

„Bei der Durchführung der Praxisphase im Ausland sind die Leistungen nach den Richtwerten des Abs. 1 zu erbringen. Der Besuch der Begleitveranstaltung in der Mitte der Praxisphase kann entfallen. Der Besuch der Begleitveranstaltung nach Beendigung der Praxisphase bleibt verbindlich.“

entfällt.

t) § 10

„Für die Durchführung der Praxisphase sind erforderlich:

1. Vorlage der Zulassung zur Praxisphase,
2. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.“

wird ersetzt durch:

„Die ordnungsgemäße Ableistung der Praxisphase wird durch das Praxisreferat bestätigt nach

- 1. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle (i.d.R. Arbeitszeugnis),*
- 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Praxisphase.“*

u) Anhang B § 1

„Grundlage des Praxisvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences und der Praxisstelle vom über die Durchführung der Praxisphase im Internationalen Bachelor-Studiengangs Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik) des Fachbereichs Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften und des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht.“

wird ersetzt durch:

„Liegt eine zwischen Praxisstelle und Hochschule abgeschlossene Rahmenvereinbarung gemäß Anhang A der zum Studiengang zugehörigen Praxisordnung vor, so bildet diese die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen Studierenden und Praxisstelle. Praxisverträge ohne Rahmenvereinbarung gemäß Anhang A sind ebenfalls zulässig.“

v) Anhang B § 2

„Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- a) der oder dem Studierenden für die Dauer der Praxisphase in den Aufgabenbereichen

.....
.....

Kenntnisse zu vermitteln und benennt Frau/Herrn als Betreuerin oder Betreuer für Frau/Herrn

- b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- c) der oder dem Studierenden die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu ermöglichen,
- d) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
- e) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über die durchgeführten Arbeiten und die Leistungen der oder des Studierenden enthält.“

rücksichtigt werden. Im Wesentlichen sollten Problemstellung, Zielsetzung und angestrebtes Ergebnis des/der Projekte, bei denen der/die Studierende mitwirken soll, beschrieben werden.“

wird ergänzt um:

„Der Ausbildungsplan ist an keine Form gebunden.

Mustervorschlag Ausbildungsplan“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.03.2014 zum Sommersemester 2014 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Achim Morkramer

Dekan des Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering

Prof. Dr. Sven Schneider

Dekan des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law

Frankfurt University of Applied Sciences